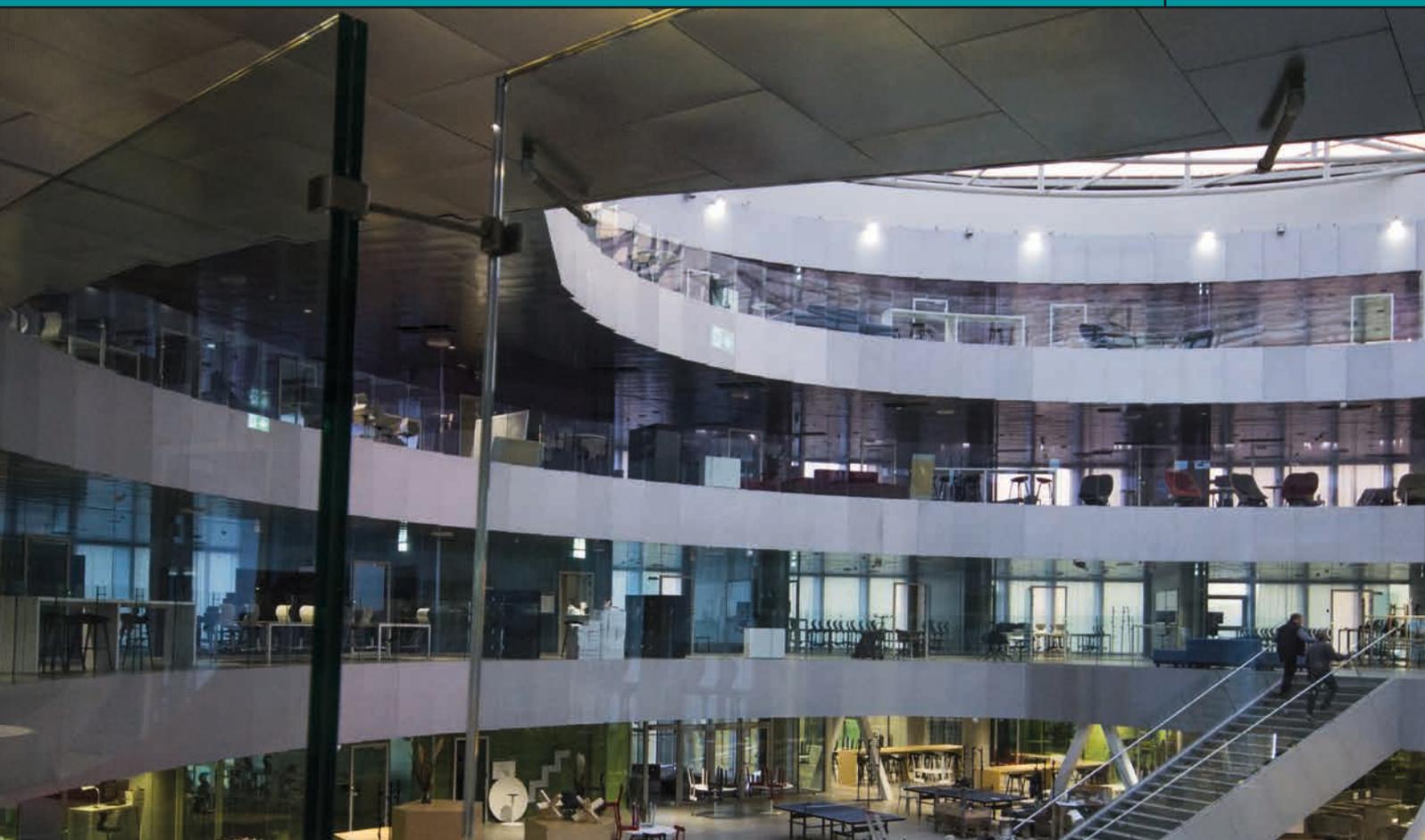


# Rödl & Partner

## FOKUS IMMOBILIEN

Ausgabe:  
MAI  
2023

Informationen für den rechtssicheren Bau  
und Betrieb von Immobilien



### → Facility Management

- Vertragliche Vereinbarungen über die Dokumentation von Werkleistungen 4

### → Nachhaltigkeit

- Environmental Social Governance und die neue Corporate Sustainability Reporting Directive 7

### → Mediation

- Mediation trifft nachhaltige Vertragsverhandlung 10

### → Mietrecht

- Beschlusserfordernis für bauliche Vorhaben – Auf diese BGH-Rechtsprechungsänderung müssen Sie als Wohnungseigentümer achten! 13

### → Datenschutz

- Modernisierungsmaßnahmen und Datenschutz – Was es zu beachten gibt 16

### → Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 18

## Liebe Leserin, lieber Leser,

---

in unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Immobilien haben wir wieder informative Beiträge für Sie zusammengestellt.

In der Praxis kommt es regelmäßig zu Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten aufgrund fehlender Dokumentationsunterlagen für technische Anlagen oder Maschinen. Was Sie bereits bei der Vertragsgestaltung beachten sollten, um Auseinandersetzungen vorzubeugen, erläutern wir in unserem ersten Artikel.

Erfahren Sie in unserem Beitrag mehr über die CSRD-Richtlinie, die am 5.1.2023 in Kraft getreten ist und viele Unklarheiten bezüglich der Umsetzung und Bewertung von ESG in Unternehmen mit sich bringt. Lesen Sie, wer von der neuen Verordnung betroffen ist und welche Änderungen die Richtlinie mit sich bringt.

Positive Beeinflussung der Vertragsverhandlung durch den Einsatz von Deal Mediation – Mediation hat sich im deutschen Rechtsraum als schnelles und nachhaltiges Streitbeilegungsverfahren etabliert. In dieser Ausgabe erfahren Sie mehr über die verschiedenen Phasen der Deal Mediation und deren Vorteile für nachhaltige und tragfähige Vertragsverhandlungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.3.2023, die das reformierte Wohnungseigentumsgesetz (WEG) konkretisiert. Wohnungseigentümer müssen künftig vor baulichen Veränderungen am Gemeinschaftseigentum einen WEG-Beschluss herbeiführen. Lesen Sie in unserem Beitrag mehr über die Sichtweise der Karlsruher Richter und den damit verbundenen Änderungen.

Als Vermieter haben Sie grundsätzlich das Recht, auch während eines laufenden Mietverhältnisses Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen. Allerdings müssen dabei die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Anhand von zwei praktischen Beispielen verdeutlichen wir Ihnen, wie Sie datenschutzkonform handeln können.

Wir möchten Sie außerdem auf unseren diesjährigen REG-IS Tag aufmerksam machen. Dieser findet am 26. September 2023 sowohl vor Ort in Nürnberg als auch digital statt. Schwerpunktthemen sind unter anderem die Anwendung und Handhabung unseres Regelwerks-Informationssystems, die Vorstellung neuer Funktionalitäten sowie die Kopplungsmöglichkeiten mit CAFM-Systemen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH  
Geschäftsführender Partner



HENNING WÜNDISCH  
Partner

→ Facility Management

## Vertragliche Vereinbarungen über die Dokumentation von Werkleistungen

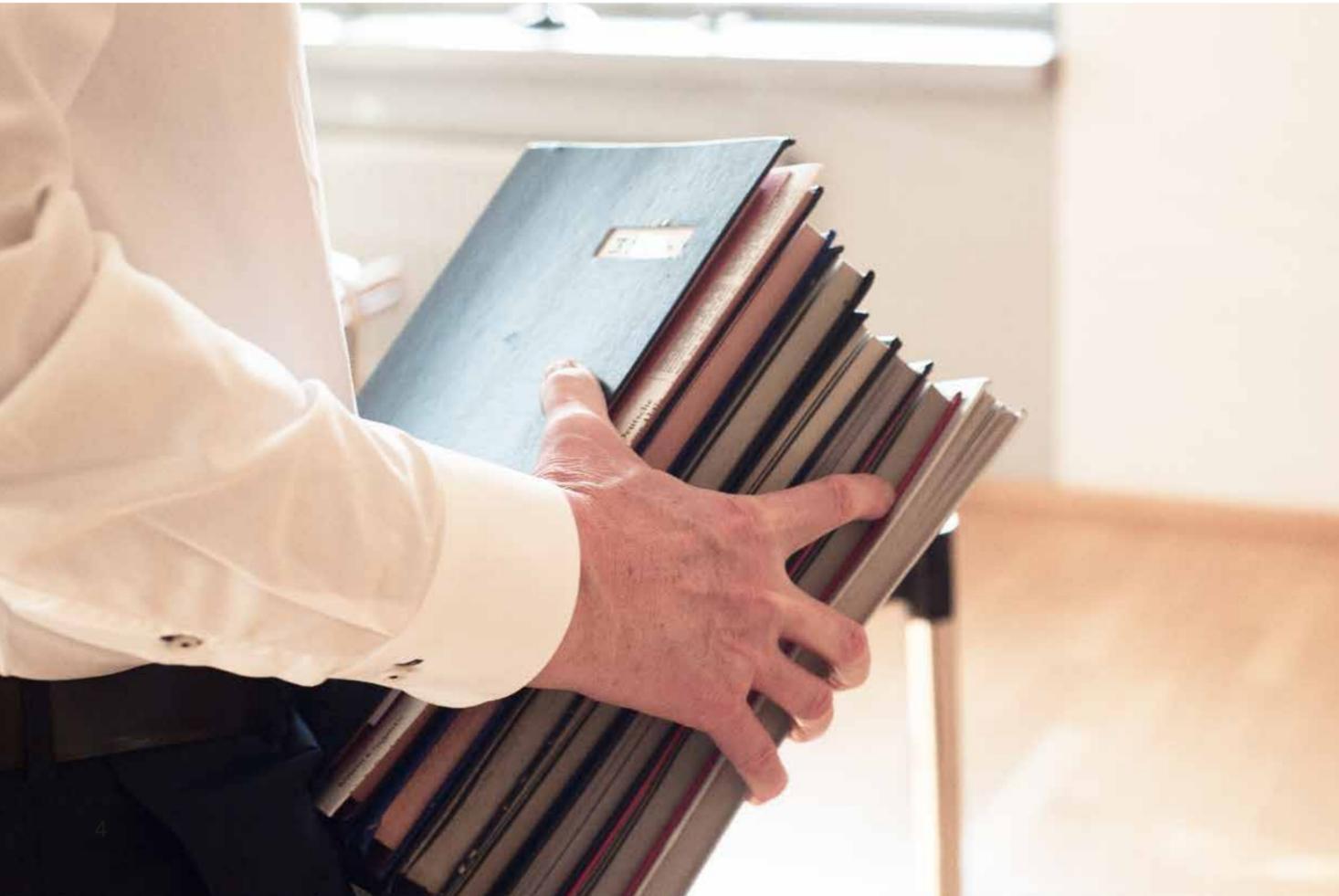
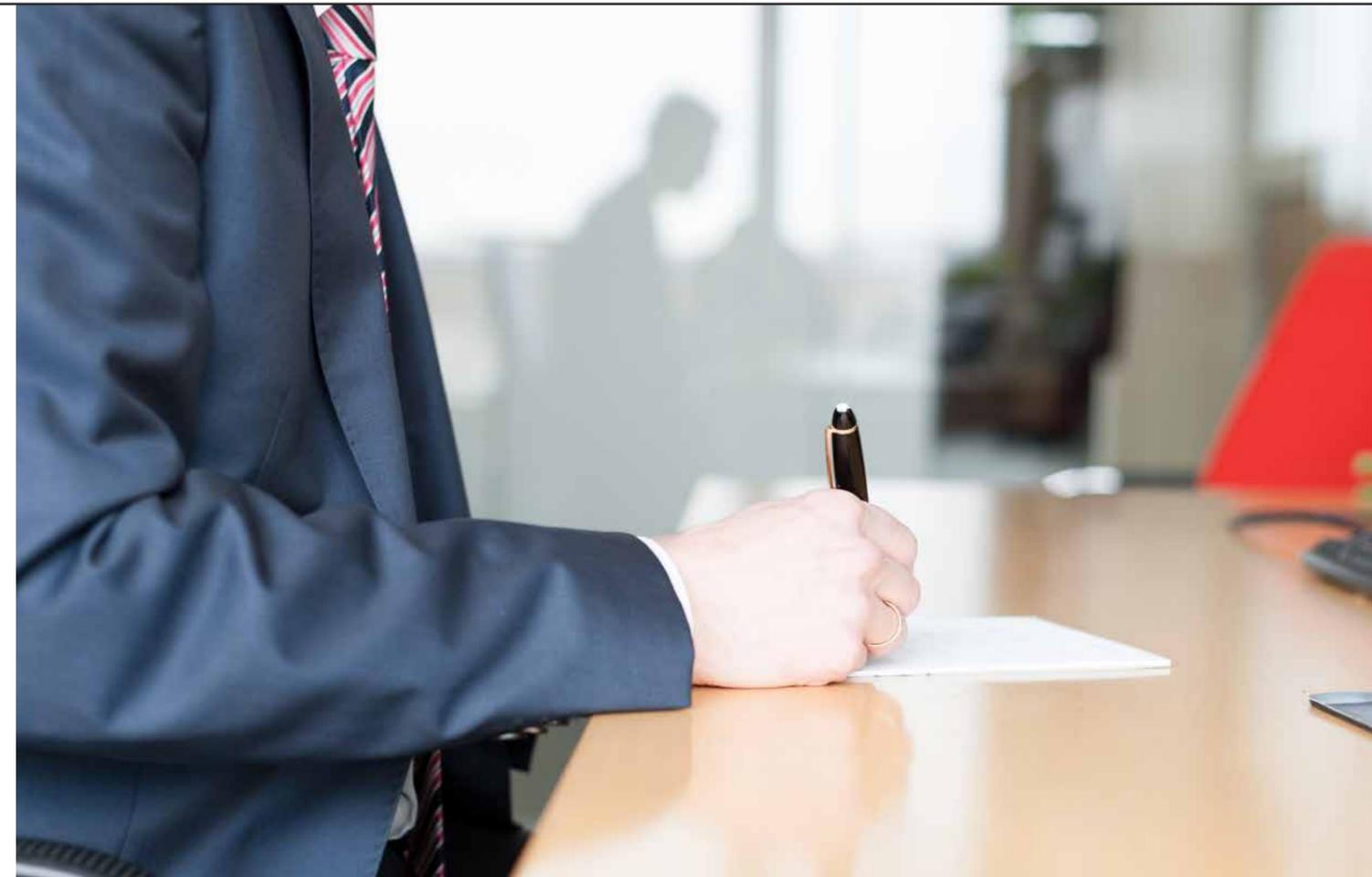
von Henning Wündisch

*Die Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil von beauftragten Werkleistungen. Ihr Fehlen beeinträchtigt Auftraggeber beim Betrieb ihrer baulichen und technischen Anlagen und damit bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Betreiberverantwortung und sorgt in zahlreichen Auftragsverhältnissen regelmäßig für unnötige Diskussionen. Auseinandersetzungen über Art, Umfang und Detaillierung können vorgebeugt werden, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen bereits bei Vertragsschluss vereinbart werden.*

Bestellt ein Auftraggeber ein Bauwerk, eine technische Anlage oder eine Maschine, erwartet er regelmäßig die Übergabe von Dokumentationsunterlagen, die er für den Betrieb, die Prüfung, die Instandhaltung oder die Herstellung von Ersatzteilen oder den Nachbau von Anlagenteilen benötigt. Diese Unterlagen können in der Regel aus-

schließlich durch den jeweiligen Auftragnehmer erstellt werden. Die Herstellung der Unterlagen oder Zusammenstellung durch einen Dritten ist aufwendig und kann sehr kostenintensiv sein. In der Praxis beinhaltet nahezu jedes Abnahmeprotokoll einen Mangelvorbehalt wegen fehlender Unterlagen, auf dessen Grundlage der Auftraggeber Zahlungen einbehält.

Trotz der enormen Relevanz einer ausreichenden Dokumentation fehlen in Verträgen oft detaillierte Regelungen zu Qualität und Umfang sowie Übergabe der Unterlagen. Jeder Auftraggeber sollte sich deshalb bereits bei der Vertragsgestaltung überlegen, welche Unterlagen er in welchem Umfang und in welcher Qualität benötigt. Die zu diesem Zeitpunkt investierte Zeit oder das ggf. extern eingeschaltete Fachwissen erspart im Nachhinein Diskussionen und eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und liegt im beiderseitigen Interesse.



### DOKUMENTATION ALS VERTRAGSBESTANDTEIL

Die Dokumentation ist grundsätzlich nur in dem Umfang geschuldet, wie sie im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung vereinbart ist (Soll-Beschaffenheit). Dazu eignen sich eigenständige Festlegungen, die Art und Umfang der Unterlagen, Detailtiefe und sonstige Qualitäten bestimmen. Es kann auch eine Musterdokumentation vorgegeben werden, in der die Gliederung und der Inhalt der Dokumente vorgegeben werden. Existieren in der Organisation des Auftraggebers Dokumentationsstandards, können diese ebenfalls zum Vertragsinhalt gemacht werden. Bevor hierzu eine klare Regelung bei Vertragsschluss verfasst wird, sollten sich die Parteien über die konkreten Details einigen, wie die Anforderungen des Auftraggebers auftragsbezogen erfüllt und im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer umgesetzt werden können. Zudem stellt sich dabei die Frage, ob hierfür eine gesonderte Vergütung vereinbart werden soll.

Enthalten weder Vertrag noch Vertragsanlagen ausdrückliche Vorgaben zur gewünschten Dokumentation, sind im jeweiligen Einzelfall das Leistungs-Soll durch Auslegung

des Vertrages zu ermitteln und dazu auch Umstände außerhalb der Vertragsunterlagen einzubeziehen.

### DIN-NORMEN UND ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK ALS VERTRAGSERGÄNZUNG

Wurde z. B. die VOB Teil B in den Werkvertrag einbezogen, gelten gem. § 1 Abs. 1 VOB/B die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV VOB Teil C) auch ohne besondere Erwähnung als Vertragsbestandteil. Einzelne DIN-Normen, die VOB Teil C als Ganzes in den Vertrag einbeziehen oder die sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik können aber auch durch eine entsprechende Vereinbarung in Verträge einbezogen werden, die nicht auf Grundlage der VOB Teil B abgeschlossen werden.

In den einzelnen DIN-Normen der VOB Teil B findet sich eine Vielzahl von Regelungen zur Vorlage von Unterlagen und Dokumentationspflichten entweder als originär zur Leistung gehörende Arbeiten in den jeweiligen Teilen 3 „Ausführung“ oder auch als „besondere Leistungen“ in den Teilen 4.2.

## Beispiel für originäre Leistungen:

DIN 18379 (VOB/C ATV):2019-09  
RAUMLUFTTECHNISCHE ANLAGEN

### 3.6 Mitzuliefernde Unterlagen

- 3.6 Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben:
- Anlagen Funktions- und Strangschemata,
  - elektrische Übersichtsschaltpläne und Anschlusspläne nach DIN EN 61082-1 „Dokumente der Elektrotechnik – Teil 1: Regeln“,
  - Zusammenstellungen der wichtigsten technischen Daten,
  - Kopien der vorgeschriebenen Prüf- und Herstellerbescheinigungen,
  - alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
  - Protokoll über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals.

Wenn Regelungen zur Dokumentation in den Ausführungsbestimmungen der DIN-Normen aufgeführt sind, gehören diese bei Verträgen mit Einbezug der VOB Teil B zur Soll-Beschaffenheit der bestellten Werkleistung. Der Auftragnehmer hat diese ohne gesonderte Vergütung und ohne besondere weitere Erwähnung im Vertrag zu erstellen.

„Besondere Leistungen sind hingegen Leistungen, die nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind.“ (ATV DIN 18299 Ziff. 4.2), d.h. die besonderen Leistungen kann der Auftraggeber nicht ohne Weiteres vom Auftragnehmer verlangen, er muss diese vielmehr explizit vereinbaren.

## Beispiel für besondere Leistung:

DIN 18331 (VOB/C ATV):2019-09 BETONARBEITEN

### 4.2 Besondere Leistungen

4.2.6 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.

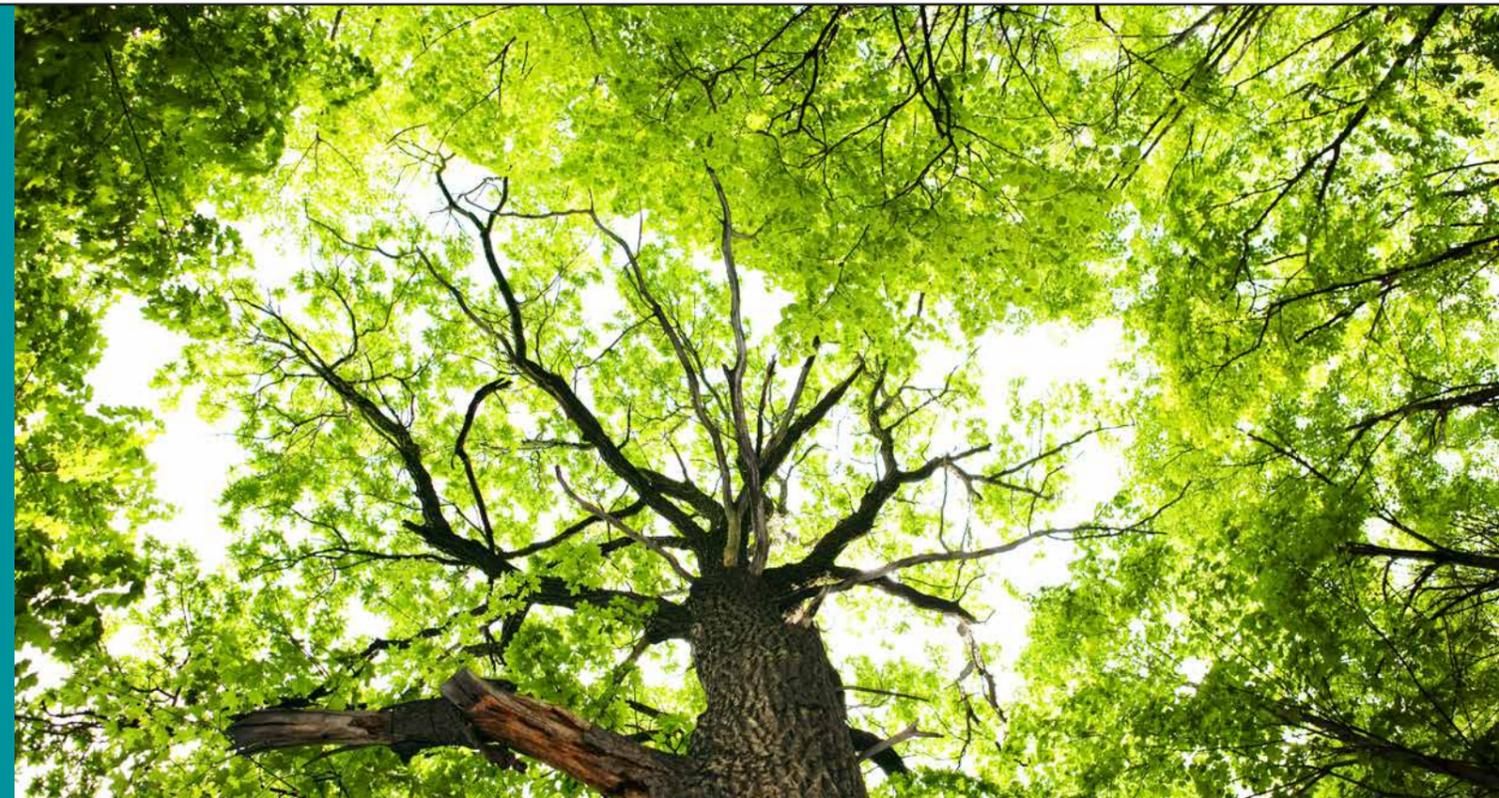
#### GESETZLICHE DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Dokumentationspflichten und damit die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation ergeben sich teilweise aber auch unmittelbar aus dem Gesetz, das der Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung zu beachten hat. Hier ist eine Regelung im Vertrag nicht ausdrücklich erforderlich, aber sinnvoll, um später Streitigkeiten zu vermeiden.

## Kontakt für weitere Informationen



Henning Wündisch  
Rechtsanwalt  
T +49 911 9193 3551  
E [henning.wuendisch@roedl.com](mailto:henning.wuendisch@roedl.com)



→ Nachhaltigkeit

## Environmental Social Governance und die neue Corporate Sustainability Reporting Directive

von Ludovica Erhardt

*Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind DIE Begriffe des aktuellen öffentlichen Diskurses. Neu innerhalb des politischen Geschehens sind sie aber nicht. Ein wichtiger Meilenstein war das bereits 1997 geschlossene Kyoto-Protokoll mit der Verpflichtung zur Senkung des Treibhausgasausstoßes. Es trat 2005 in Kraft und wurde bis heute von 191 Staaten ratifiziert. Ende 2015 folgte dann das Pariser Klima-Abkommen. 195 Nationen einigten sich auf das Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius durch nationale Maßnahmen zu begrenzen. Beide Verträge stellen den teilnehmenden Staaten frei, wie diese ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten.*

Aber auch auf ökonomischer Seite wurde international an verbindlichen Standards gearbeitet, um den Klimaschutz voranzutreiben. So wurde im Rahmen dessen das sogenannte „ESG“ entwickelt. Entgegen der Annahme, ESG sei eine präzise Definition, handelt es sich bei dem Begriff ESG um eine nicht abschließende Sammlung von Be-

wertungskriterien, die Investoren bei der Entscheidungsfindung helfen soll, in Unternehmen zu investieren, die langfristige Werte schaffen und erhalten, also nachhaltig wirtschaften. Im Umkehrschluss stellen ESG-Kriterien für Unternehmer eine Orientierungshilfe zur Ausrichtung ihrer Organisation dar, wenn sie weiterhin wettbewerbsfähig bleiben wollen. ESG selbst steht für die drei Bereiche des Bewertungsschemas: Environmental – Social – Governance. Environmental umfasst unter anderem eine Anpassung der Unternehmensstruktur an den Klimawandel, ökologisches Engagement des Unternehmens, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltverschmutzungen. Der Oberbegriff Social steht für Chancengleichheit, Diskriminierungsfreiheit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Menschenrechte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Governance erfordert unabhängige Aufsichtsorgane, die Anwendung einer Geschäftsethik, ein Kontroll- und Risikomanagementsystem und die Prävention von Korruption.

ESG findet mittlerweile aber auch Anwendung über die Finanzwelt hinaus. So weitet sich unter anderem der Kreis der ESG-Anwender mit neuen Berichtspflichten aus. So entstehen gerade wegen der noch größtenteils sehr allgemein gehaltenen Oberbegriffe des ESG neue Unklarheiten. Welche Tätigkeiten, Auswirkungen und Bestimmungen des Unternehmens lassen sich ESG unterordnen? Wie sind diese zu bewerten? Und wie sollte ein ESG-Bericht eines Unternehmens aufgebaut werden? Mit neuen gesetzlichen Anforderungen wird diesen Unklarheiten nach und nach Abhilfe geschaffen.

Vor allem die EU, die eine Vorreiterrolle innerhalb des Klimaschutzes einnimmt, setzt ESG seit Abschluss des Green Deals in den neuen Verordnungen und Richtlinien konsequent um und schafft einen rechtlich verbindlichen Rahmen zum nachhaltigen Wirtschaften auf europäischer Ebene. Die ESG-Kriterien nehmen hierbei innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens eine bestimmende Rolle ein; Beispiele hierfür sind insbesondere die in der letzten Ausgabe unseres Newsletters vorgestellte Taxonomie-Verordnung, die bestimmte Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer zu einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung hinsichtlich der unter Artikel 9 definierten Umweltziele verpflichtet, und die neue CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive), die am 5.1.2023 auf EU-Ebene in Kraft getreten ist und innerhalb der nächsten 18 Monate in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die CSRD-Richtlinie ist die Nachfolgerin der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) und wird diese zukünftig ersetzen. Anzuwenden ist die NFRD von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse oder die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, und im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Diese sind gemäß der NFRD zu einer Berichtserstattung über ihre Maßnahmen und Auswirkungen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtsthemen, Korruptionsbekämpfung und Menschenrechten verpflichtet.

Dieser Anwendungsbereich erweitert sich nun mit der CSRD. So werden ab dem Jahr 2027 für das Geschäftsjahr 2026

1. alle großen Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: mehr als 20 Millionen Euro Bilanzsumme, mehr als 40 Millionen Euro Nettoumsatzerlöse, mehr als 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt, und

2. alle an der Börse gelisteten Unternehmen, ausgenommen Kleinunternehmen (Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Merkmale: Bilanzsumme von maximal 350.000 Euro, Nettoumsatzerlöse von maximal 700.000 Euro, maximal 10 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt)

berichtspflichtig i.S.d. CSRD sein. Ab Januar 2025 müssen erstmals alle großen Unternehmen, die bereits nach der NFRD berichtspflichtig sind und zusätzlich zwei Kriterien aus Ziffer 1 erfüllen, einen Nachhaltigkeitsbericht i.S.d. der CSRD für das Geschäftsjahr 2024 erstellen. Ab Januar 2026 erweitert sich der Anwenderkreis für das Berichtsjahr 2025, sodass alle großen Unternehmen (siehe Definition Ziffer 1) berichtspflichtig werden.

Außerdem erhöht die CSRD die Anforderungen an den Nachhaltigkeitsbericht und weitet den Berichtszweck gegenüber der NFRD aus. Dadurch sollen finanzielle und nicht-finanzielle – nachhaltige – Berichtsverpflichtungen gleichgestellt werden. So wird es mit Einführung der CSRD einen einheitlichen elektronischen EU-Berichtsstandard geben. Dadurch können Berichte verschiedener Unternehmen miteinander leichter verglichen werden. Zudem werden die Berichtsinhalte durch die CSRD nach Entwürfen der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group; voraussichtliche Implementierung im ersten Halbjahr 2023) erweitert: Einzubeziehen sind nun ESG-Faktoren im Zusammenhang mit Prozessen, Vorgehensweisen und Risiken innerhalb des Unternehmens, die Taxonomie-Verordnung (ihr Anwendungsbereich wird durch die CSRD im Umkehrschluss erweitert) und der nun präzierte Begriff der sogenannten „Double Materiality“ (doppelte Wesentlichkeit). „Double Materiality“ bedeutet, dass in den Bericht sowohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Unternehmenswert als auch Auswirkungen auf Umwelt, Menschen und Wirtschaft aufgenommen werden müssen. Des Weiteren wird der Nachhaltigkeitsbericht als Teil der Geschäftsberichtserstattung im Lagebericht prüfpflichtig sein.

Hierfür werden durch die CSRD die bereits bestehenden Richtlinien und Verordnungen angepasst: die Transparenzrichtlinie 2004/109/EC, die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EC, die Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU und die Abschlussprüferverordnung 537/2014/EU.

Durch diese Ausweitung der ESG-Kriterien auf die Taxonomie-Verordnung und die CSRD-Richtlinie müssen sich Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft auseinandersetzen. Damit wird eine konkrete Nutzungsanalyse der Unterneh-

menstätigkeiten sowie das Erarbeiten und Verfolgen einer Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Unternehmen bewirkt. So kann ohne Zwang eine klimafreundliche und nachhaltige Wirtschaft aufgebaut werden.

Zahlreiche Unternehmen werden somit zukünftig mit erheblichen Veränderungen hinsichtlich ihrer Berichterstattungen konfrontiert sein und sollten sich frühzeitig mit den Anforderungen auseinandersetzen. Auch, wenn die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsstandards in nationales Recht zum Teil viel Zeit in Anspruch nimmt, appellieren die neuen Regelungen schon jetzt an ein umweltbewusstes Umdenken.

Den Möglichkeiten, ESG-Faktoren bzw. -Kriterien anzuwenden, sind keine Grenzen gesetzt. Diese können beispielsweise auch für das Facility-Management eine entscheidende Rolle spielen, weshalb sich die GEFMA schon seit längerem mit dem Thema ESG beschäftigt. In der neuen GEFMA 163-1 „ESG im FM“ soll eine möglichst prägnante Definition von ESG im Facility-Management nach dem Verständnis von GEFMA und im Kontext bereits bestehender einschlägiger Regelwerke geschaffen werden. Die neue GEFMA-Richtlinie 163-1 „ESG im FM“ wurde im April dieses Jahres im Entwurf veröffentlicht.

Quellen u. a.:

European Commission, Corporate sustainability reporting, [https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting\\_en](https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en); (Stand 30.3.2023)

Deutscher Nachhaltigkeitskodex, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD#:~:text=Die%20Corporate%20Sustainability%20Reporting%20Directive%20\(CSRD\)%20ist%20die%20Weiterentwicklung%20der,mit%20der%20Finanzberichter,https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-Infoblatt\\_CSRD\\_2021\\_05\\_19.aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD#:~:text=Die%20Corporate%20Sustainability%20Reporting%20Directive%20(CSRD)%20ist%20die%20Weiterentwicklung%20der,mit%20der%20Finanzberichter,https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-Infoblatt_CSRD_2021_05_19.aspx); (Stand 30.3.2023)

Grubengold, Berichtspflicht / Regulatorik (CSR-RUG, ...), 29. September 2022, [https://grubengold.io/blog/nfrd-non-financial-reporting-directive-das-wichtigste-zusammengefasst/#:~:text=Die%20Non%2DFinancial%20Reporting%20Directive,Ma%C3%9Fnahmen%20zur%20Achtung%20der%20Menschenrechte; \(Stand 30.3.2023\)](https://grubengold.io/blog/nfrd-non-financial-reporting-directive-das-wichtigste-zusammengefasst/#:~:text=Die%20Non%2DFinancial%20Reporting%20Directive,Ma%C3%9Fnahmen%20zur%20Achtung%20der%20Menschenrechte; (Stand 30.3.2023)

## Kontakt für weitere Informationen



Ludovica Erhardt  
Wirtschaftsjuristin  
T +49 911 9193 1588  
E ludovica.erhardt@roedl.com



→ Mediation

## Mediation trifft nachhaltige Vertragsverhandlung

von Ester Thanner

*Das Mediationsverfahren hat sich im deutschen Rechtsraum, spätestens mit der vermehrten Verweisung von Rechtsstreitigkeiten an den Güterichter, als Verfahren zur schnellen und nachhaltigen Streitbeilegung etabliert. Doch auch – etwas atypisch – bei Vertragsverhandlungen findet das Mediationsverfahren als sogenannte Deal Mediation seinen Platz, um nachhaltige und tragfähige Vereinbarungen zu erzielen.*

### MEDIATION ZUR STREITBEILEGUNG

Das Mediationsverfahren hat sich zwischenzeitlich im deutschen Rechtsraum als alternatives Streitbeilegungsverfahren zum hergebrachten Gerichtsverfahren durchaus etabliert.

So dauern gerichtliche Auseinandersetzungen – vielleicht über mehrere Instanzen hinweg – oft Jahre. Schnelle Entscheidungen sind eine Seltenheit. Insofern regen gerade erstinstanzliche Gerichte bei geeigneten Fallgestaltungen häufig eine einvernehmliche Lösungsfindung im Güteverfahren, gem. § 278 Abs. 5 ZPO, an. In den vergangenen Jahren wurden Richter sehr flächendeckend zu Mediatoren ausgebildet, sodass im Güterichterverfahren entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO die Mittel der Mediation zum Einsatz kommen.

Auch als Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung gewinnt das Mediationsverfahren immer mehr Raum und Akzeptanz. Dies liegt unter anderem daran, dass die Parteien einerseits alternative Lösungen zum lange dauernden und mit vielfach ungewissen Ausgang behafteten Gerichtsverfahren suchen. Andererseits werden in vielen Verträgen Mediationsklauseln vereinbart, wonach das Mediationsverfahren standardmäßig dem gerichtlichen Verfahren vorzuziehen hat.

### MEDIATION – WAS IST DAS?

In den vorbeschriebenen Anwendungsbereichen dient die Mediation als Verfahren zur Auflösung eines Konflikts.

Im Sinne der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 MediationsG ist Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Dass Mediation zur Lösung eines bereits bestehenden Konflikts dienen soll, ist somit gesetzlich definiert.

Doch ist Mediation auch ohne Konflikt denkbar?

### MEDIATION OHNE KONFLIKT

Wenn es um die Gestaltung zukünftiger Vertragsbeziehungen geht, wäre es grundsätzlich am nachhaltigsten, wenn die verschiedenen Bedürfnisse, Interessen, Pläne und Ziele der Vertragsparteien möglichst offen angesprochen bzw. besprochen würden. Diese könnten sodann im Zuge der Vertragsgestaltung umfassende Berücksichtigung finden, sodass Synergien entstehen und Wertschöpfungspotenziale genutzt werden könnten; eine Win-win-Situation. Spätere Konfliktthemen würden schon vor ihrer Entstehung eliminiert und bereits vorausschauend präventiv im Vertragstext für alle zufriedenstellend umgesetzt.

Bedauerlicherweise gelingt den Parteien die Herbeiführung einer solchen langfristig konfliktfreien Gesamtsituation im Rahmen bilateraler Vertragsverhandlungssituationen vielfach nicht. Auch das vorhandene Potenzial wird häufig entweder überhaupt nicht erkannt oder aber jedenfalls bei Weitem nicht ausgeschöpft. In diesen Fällen drohen Spannungen, Ungleichgewichte oder Interessensgegensätze im Laufe der Vertragsbeziehungen aufzubrechen. Eine Konfliktsituation ist entstanden.

Nicht selten scheitern Vertragsverhandlungen jedoch auch daran, dass sich die Parteien trotz bzw. nach zeit- und kostenintensiven Gesprächen und Verhandlungen nicht auf eine gemeinsame Linie einigen können, selbst wenn sich die Einigung für beide Parteien günstiger darstellen würde als eine Nichteinigung.

Vor diesem Hintergrund scheint es äußerst sinnvoll – lange vor Entstehung eines Konflikts – nämlich bereits zur Konfliktprävention – im Rahmen der Vertragsverhandlungen einen Mediator hinzuzuziehen.

Denn: Mediation ist auch ohne Konflikt eine zielführende Option!

### DEAL MEDIATION ALS MEHRWERT

So wurden im Rahmen der Verhandlungsforschung bereits empirische Hinweise gefunden, dass durch den Einsatz von Mediatoren im Rahmen von Vertragsverhandlungen

gen bessere Ergebnisse erzielt werden konnten. So kann ein neutraler oder allparteilicher Dritter – ein so genannter Deal Mediator – den Parteien zu besseren, insbesondere interessensgerechten Lösungen verhelfen.

### PHASEN DER DEAL MEDIATION

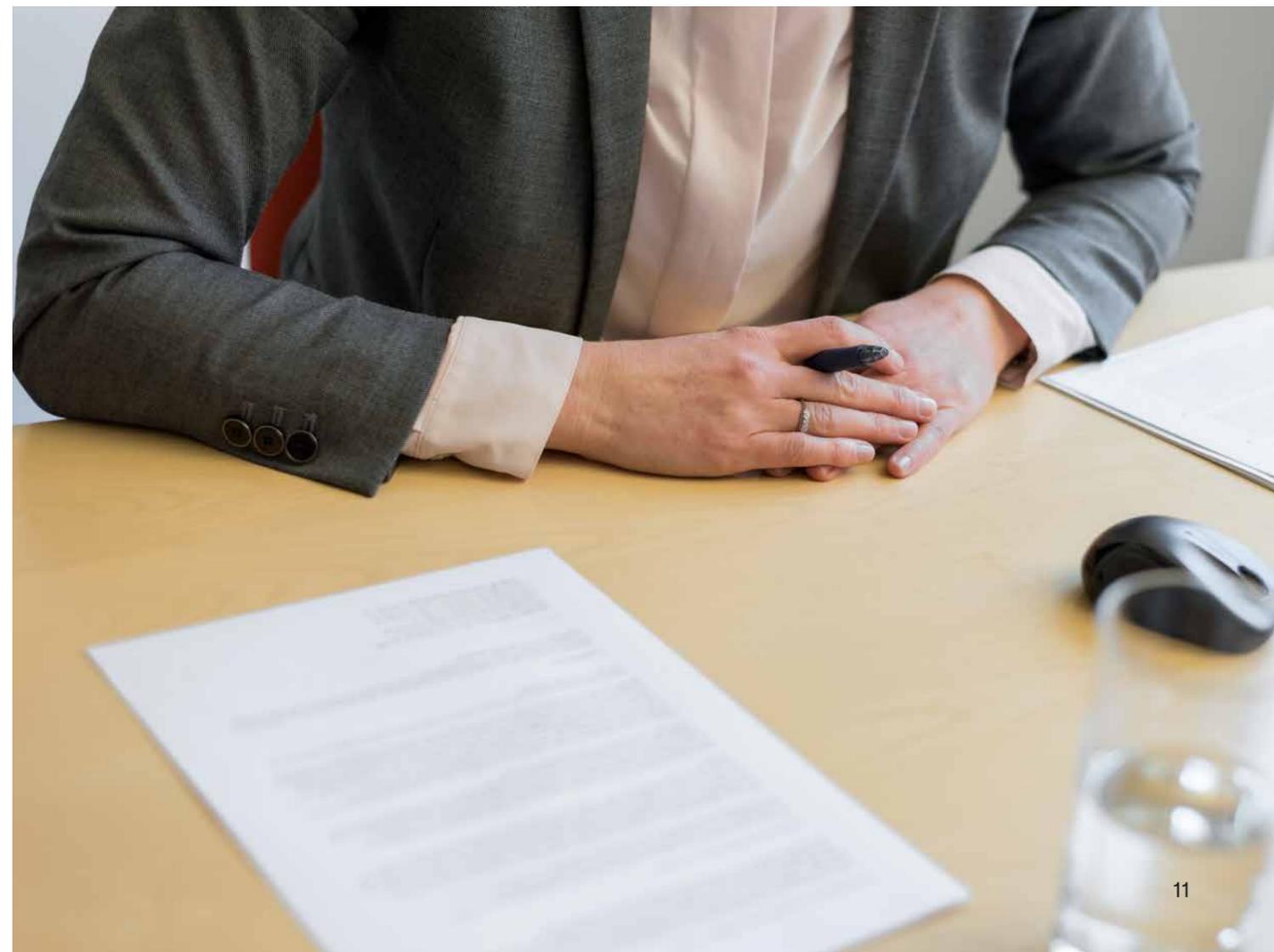
Die Deal Mediation kann zunächst den Parteien getrennt voneinander dabei helfen, die für den Vertragsschluss wichtigen oder zu klärenden Fragestellungen zu identifizieren.

Zu diesem Zweck kann in einem allerersten Schritt bereits ein parteiinternes Mediationsverfahren durchgeführt werden. Hierbei wird der Mediator die jeweilige potenzielle Vertragspartei mit den Mitteln der Mediation dabei unterstützen, die für sie drängenden Fragestellungen zu erkennen und die für sie wesentlichen Bedürfnisse, Interessen und Ziele zu identifizieren. Darauf aufbauend kann sodann ein Lösungsvorschlag, beispielsweise in Form eines ersten Vertragsentwurfs, entwickelt werden.

In einem zweiten Schritt werden die Parteien ihre jeweils getrennt voneinander ermittelten Interessen, Bedürfnisse und Lösungsvorschläge im Rahmen eines zweiten Mediationsverfahrens zusammenführen. Ziel wird sein, mit Unterstützung des Mediators eine gemeinsame und tragfähige Lösung zu ermitteln.

Der Mediator wird den Parteien wertvolle Hilfestellung geben, um herauszufinden, ob objektiv gesehen ausreichend Spielraum für eine Einigung vorhanden ist. Hierzu wird er sich der Methoden der Mediation, wie zum Beispiel Fragetechniken, Visualisierung, Paraphrasieren oder Einzelgespräche, bedienen. Dreh- und Angelpunkt des Mediationsverfahrens wird sein, die Interessen, Bedürfnisse und Forderungen so umfassend wie möglich zu ermitteln, um daraus folgernd eine tragfähige Vertragsgrundlage zu entwerfen.

Ein vielfach zu beobachtendes Verhandlungsproblem ist nämlich beispielsweise, dass die Parteien nicht willens sind, dem Gegenüber die eigene Maximal- oder auch Minimalforderung offen darzulegen. Dieses Verhandlungs-



dilemma kann u. U. durch Einzelgespräche, die der Mediator mit beiden Parteien führt, überwunden werden. Wenn die Parteien in vertraulichen Einzelgesprächen ihre Forderungen offenbaren, kann dieser einen Abgleich vornehmen, die Annäherung aktiv unterstützen und ggf. bestehende Missverständnisse oder -annahmen ausräumen.

Des Weiteren bietet die Deal Mediation auch den Rahmen, um Einigungs- und Nichteinigungsalternativen zu erarbeiten und zu erkennen, um so nachhaltige Lösungen zu stricken.

Ziel ist eine einvernehmliche Regelung der Vertragsbeziehung zu erarbeiten. Dieses Ziel wird bestenfalls dadurch erreicht, dass die Parteien im Wege der Deal Mediation ein nachhaltiges und tragfähiges Vertragskonstrukt entwickeln. Lösungsfindung kann jedoch auch bedeuten, dass die Parteien übereinstimmend zur Überzeugung gelangen, dass sie keinen Vertrag schließen wollen - „agree to disagree“.

## FAZIT

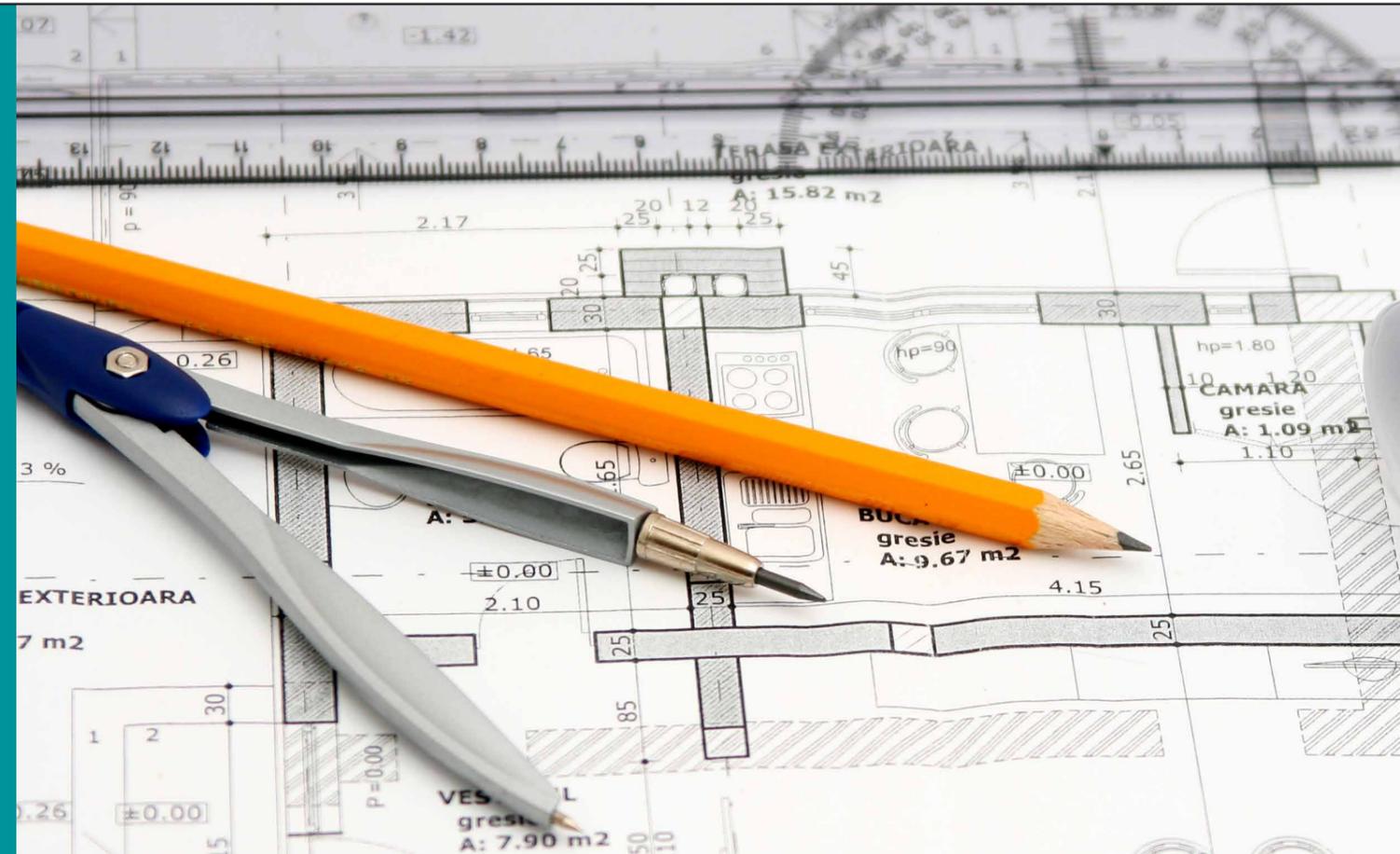
Die Deal Mediation kann die Vertragsverhandlung positiv beeinflussen, da einerseits die Parteien bereits im Innenverhältnis ihre Ziele, Bedürfnisse und Interessen umfassend ermitteln und im Rahmen einer weiteren Deal Mediation darauf aufbauend Einigungs- und Nichteinigungsalternativen entwickeln können.

Den Parteien kann es auf diese Weise gelingen, nicht nur optimale Verhandlungsergebnisse zu erzielen, sondern auch ihre Vertragsbeziehung nachhaltig und in die Zukunft gerichtet auf ein tragfähiges Fundament zu stellen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ester Thanner LL.M.  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht,  
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR),  
Zertifizierte Mediatorin  
T +49 911 9193 3530  
E ester.thanner@roedl.com



→ Mietrecht

## Beschlusserfordernis für bauliche Vorhaben

Auf diese BGH-Rechtsprechungsänderung müssen Sie als Wohnungseigentümer achten!

von Hilâl Özdemir

*Nicht zu selten sorgen Bauvorhaben in Wohnungseigentümergeinschaften für Streitigkeiten untereinander. Seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), die zum 1.12.2020 umgesetzt wurde, gelten für die Beschlussfassung neue Regeln. Mit einem ersten Urteil konkretisierte der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt in seiner neuen Entscheidung vom 17.3.2023, V ZR 140/22 das reformierte Gesetz. Künftig müssen demnach Wohnungseigentümer, die eine bauliche Veränderung am Gemeinschaftseigentum vornehmen wollen, – selbst bei bestehendem Gestattungsanspruch – einen WEG-Beschluss herbeiführen. Wir bringen Ihnen hiermit die Sichtweise der Karlsruher Richter einmal nahe:*

### AUSGANGSLAGE: BAULICHE VERÄNDERUNG OHNE ZUSTIMMUNG

Die Entscheidung des BGHs betrifft eine Wohnungseigentümergeinschaft aus Bremen, bestehend aus den Eigentümern zweier Doppelhaushälften, die auf einem im Gemeinschaftseigentum befindlichen Grundstück stehen. Nach der aus dem Jahr 1971 stammenden Teilungserklärung stand jedem Wohnungseigentümer ein Sondernutzungsrecht an dem sich an die jeweilige Haushälfte anschließenden Gartenteil zu. Insoweit war für Reparaturen und Instandhaltungen der jeweils Berechtigte alleinverantwortlich und kostentragungspflichtig. Im Übrigen sollte sich das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander nach den gesetzlichen



Regelungen richten. Die Eigentümer einer Einheit begannen, in ihrem Gartenteil einen Swimmingpool zu bauen. Allerdings erfolgte der Bau ohne die Zustimmung der Eigentümerin der anderen Doppelhaushälfte. Aus diesem Grund verklagte diese die bauwillige Eigentümerin auf Unterlassung. Diese Unterlassungsklage hatte über drei Instanzen Erfolg.

## GRUNDSATZ: BESCHLUSSERFORDERNIS FÜR BAULICHE VERÄNDERUNG AM GEMEINSCHAFTSEIGENTUM

Im Ergebnis hat der BGH entschieden, dass der klagenden Eigentümerin ein **Unterlassungsanspruch** gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zusteht. Bauliche Veränderungen müssen grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 1 WEG durch einen Beschluss der Wohnungseigentümer gestattet werden. Der BGH stützt seine Entscheidung maßgeblich auf die am 1.12.2020 in Kraft getretene Neufassung des **§ 20 WEG**:

§ 20 Abs. 1 WEG sieht ausdrücklich vor, dass Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, beschlossen oder aber einem Wohnungseigentümer durch Beschluss gestattet werden können. Insofern besteht die Möglichkeit, bauliche Veränderungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Der reformierte § 20 WEG schreibt damit vor, dass **jede** bauliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums grundsätzlich einer Beschlussfassung der Wohnungseigentümer bedarf, selbst wenn kein Wohnungseigentümer in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber hat der Wohnungseigentümergeinschaft mit § 10 Abs. 1 Satz 2 WEG allerdings die Option eingeräumt, vom WEG-Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Im Ausgangsfall haben die Verfahrensbeteiligten das Erfordernis einer Beschlussfassung über bauliche Veränderungen auch nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 WEG abbedungen.

## SONDERNUTZUNGSRECHT BERECHTIGT NICHT ZUR BAULICHEN VERÄNDERUNG OHNE BESCHLUSS

Das sogenannte **Sondernutzungsrecht** ist die Befugnis des jeweiligen Wohnungseigentümers, innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft bestimmte Gebäudeteile und Flächen, die zum Gemeinschaftseigentum gehören, exklusiv zu nutzen und andere Wohnungseigentümer von der Nutzungsmöglichkeit der entsprechenden Flächen auszuschließen. Ohne konkrete Vereinbarung ist es dem konkreten Sondernutzungsberechtigten jedoch nicht gestattet, bauliche Veränderungen ohne die Zustimmung der anderen Wohnungsei-

gentümer durchzuführen. Die Karlsruher Richter haben im Ausgangsfall richtig erkannt, dass der Bau eines Swimmingpools über die übliche Nutzung einer Sondernutzungsfläche deutlich hinausgehe und auch nicht durch die in der Teilungserklärung vereinbarte Reparatur- und Instandsetzungsklausel gedeckt sei.

## GESTATTUNGSANSPRUCH DES BAUWILLIGEN WOHNUNGSEIGENTÜMERS

Grundsätzlich kann jeder bauwillige Wohnungseigentümer gemäß § 20 Abs. 3 WEG von der Wohnungseigentümergeinschaft verlangen, dass ihm sein Bauvorhaben am Gemeinschaftseigentum gestattet wird. Das setzt das Einverständnis aller Wohnungseigentümer voraus, deren Rechte durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Im Ausgangsfall schloss der BGH einen eventuellen **Gestattungsanspruch** der bauwilligen Eigentümer nach § 20 Abs. 3 WEG auch nicht aus. Diesen möglichen Anspruch könnten die beklagten Eigentümer dem Unterlassungsanspruch der Eigentümerin der anderen Doppelhaushälfte allerdings nicht entgegenhalten, auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben.

Der BGH hat sich in dem Fall dahingehend positioniert, dass der Beschlusszwang für bauliche Veränderungen auch bei Bestehen eines Gestattungsanspruchs zu berücksichtigen sei. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Wohnungseigentümer über alle baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums informiert werden.

Selbst für den Fall, dass die Wohnungseigentümergeinschaft die Gestattung einer baulichen Veränderung trotz eines bestehenden Anspruchs verweigert, steht der berechnigte Eigentümer nicht erfolglos dar. Nach Entscheidung des BGHs kann dieser über eine „**Beschlussersetzungsklage**“ vor Beginn der Baumaßnahme sein Recht durchsetzen. Ein Umweg, der aber aus Sicht der Karlsruher Richter keine bloße Förmerei darstellt.

## FAZIT UND EMPFEHLUNG

Die Frage der Beschlussforderndis für alle baulichen Veränderungen war vor der WEG-Reform zum 1.12.2020 äußerst umstritten. Dieser Diskussion hat der Gesetzgeber, und auch der BGH in seiner jüngsten Entscheidung, ein Ende gesetzt. Danach bedarf jede von einem einzelnen Wohnungseigentümer beabsichtigte bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums eines legitimierenden Beschlusses, auch wenn kein Wohnungseigentümer in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird. So wird sichergestellt, dass die Wohnungseigentümer über alle baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums informiert werden. Vorteil dieses nunmehr eindeutig geregelten Verfahrens ist außerdem, dass mit Bestandskraft eines gestattenden Beschlusses zwischen den Wohnungseigentümern ebenso wie im Verhältnis zu deren Rechtsnachfolgern feststeht, dass die bauliche Veränderung zulässig ist. Möchten die Wohnungseigentümer allerdings weitestmögliche Selbstständigkeit, so empfiehlt es sich entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum u. U. auch ohne vorherige Beschlussfassung der Wohnungseigentümergeinschaft gestatten.

## Kontakt für weitere Informationen



Hilâl Özdemir  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht,  
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)  
T +49 911 9193 3742  
E hilal.oezdemir@roedl.com



→ Datenschutz

## Modernisierungsmaßnahmen und Datenschutz

### Was es zu beachten gibt

von Sabine Schmitt

*Vermieter dürfen grundsätzlich auch während eines laufenden Mietverhältnisses Modernisierungsmaßnahmen durchführen. Das heißt gegenüber den Mietern sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Aber was bedeutet das konkret für Ihre (geplanten) Modernisierungsmaßnahmen?*

Auch bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sowohl Vermieter als auch Verwalter stellt dies regelmäßig vor eine Reihe von Herausforderungen. Die Schnittstellen zwischen Modernisierung und Datenschutz möchten wir an dieser Stelle durch zwei Beispiele aus der täglichen Praxis verdeutlichen:

#### ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN EINEN HANDWERKER ODER SERVICEDIENSTLEISTER ZUR DURCHFÜHRUNG VON MODERNISIERUNGSARBEITEN

Im Rahmen der Modernisierung kann es notwendig werden, die Kontaktdaten Ihres Mieters an Dritte, wie etwa Handwerker, die die Arbeiten ausführen sollen, zu übermitteln. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Weitergabe nur zulässig ist, wenn Sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen können, die es Ihnen erlaubt dem Handwerker Name und Adresse Ihres Mieters zu nennen.

Bei Modernisierungen ist die Weitergabe meist aufgrund der „berechtigten Interessen“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig. Geben Sie die Mieterdaten an Handwerker weiter, müssen Sie Ihre Mieter grundsätzlich darüber informieren.

Soll daneben auch die Telefonnummer Ihres Mieters weitergegeben werden, ist diese Weitergabe nur in bestimmten Fällen von Ihrem berechtigten Interesse umfasst. Eine Weitergabe der Telefonnummer an Handwerker ist nämlich nur dann zulässig, wenn es nach vernünftigen Erwägungen notwendig ist, dass der Handwerker mit dem Mieter Kontakt aufnimmt, bspw. um einen Termin zu vereinbaren. Die direkte Terminabsprache mit dem Mieter ist – anders als in Reparaturfällen – für die Modernisierung der Wohnung aber wohl nicht erforderlich.

Wenn also die Telefonnummer an den Handwerker übermittelt werden soll, benötigen Sie daher in der Regel das Einverständnis des betroffenen Mieters. Hier ist jedoch Vorsicht angebracht. Da die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Ihrem Mieter widerrufen werden kann, gilt diese Rechtsgrundlage als sehr unsicher. Erteilt Ihr Mieter seine Einwilligung in die Weitergabe seiner Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, sollten Sie dies für sich dokumentieren, da Sie im Streitfall die Rechtsgrundlage für die Weitergabe nachweisen müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Handwerker in der Regel nur zufällig Informationen über die Mieter erlangen. Eine Datenverarbeitung gehört nicht zu deren Kernaufgaben. Theoretisch könnten sie ihre Aufgaben auch mit den konkreten örtlichen Angaben zur Wohnung und der Arbeitsanweisung erledigen. Aus diesem Grund handelt der Handwerker auch nicht als Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 28 DSGVO. Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist daher nicht erforderlich.

#### EINBAU INTELLIGENTER ZÄHLER („SMART METER“)

Seit dem 1.12.2021 bestimmt § 5 HeizkostenVO, dass Ausstattungen zur Verbrauchserfassung von Heizwärme und Warmwasser fernablesbar sein müssen. Die Vorschrift legt Fristen für den Einbau solcher fernablesbarer Erfassungsgeräte sowie Einzelheiten zu ihrer Beschaffenheit fest.

Doch der Einbau intelligenter Zähler im Rahmen einer Modernisierung führt auch zu einem umfangreichen Datenverkehr. Da intelligente Zähler nicht nur eine gewollt exakte Messung des Verbrauchsverhaltens zulassen, sondern auch Rückschlüsse auf die Anzahl von Bewohnern, deren Verhalten und Lebensgewohnheiten ermöglichen, handelt es sich bei den Verbrauchswerten um personenbezogene Daten der Bewohner. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und datenschutzrechtliche Vorschriften neu in die Heizkostenverordnung mitaufgenommen.

Hieraus bzw. aus den allgemeinen Regeln zum Datenschutz ergeben sich folgende datenschutzrechtliche Anforderungen an den Einbau von intelligenten Zählern:

- Verschlüsselte Datenübertragung
- Datenzugänglichkeit nur für berechtigte Empfänger, also Vermieter und Abrechnungsunternehmen
- Die Daten dürfen nur verwendet werden, wenn Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen erstellt werden.
- Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Daten verarbeitet werden, die zur Erstellung der jeweiligen Abrechnung erforderlich sind. Die Verbrauchsdaten unterliegen insoweit einer Zweckbindung. Die Verwendung zu anderen Zwecken, z. B. zur Kontrolle des Heiz- und Lüftungsverhaltens, ist nicht zulässig.

Sollen im Rahmen einer Modernisierung also intelligente Zähler eingebaut werden, müssen die neuen Geräte von Anfang an so eingestellt sein, dass nur die für die Abrechnung erforderlichen Daten erhoben werden. Beabsichtigen Sie darüber hinaus zusätzliche Funktionen freischalten zu lassen bzw. zusätzliche Daten zu erfassen, ist dies nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung Ihres betroffenen Mieters gemäß Art. 7 DSGVO zulässig.

Anhand unserer Praxisfälle wird deutlich, dass Sie auch bei der Durchführung von Modernisierungsarbeiten nicht um das Thema Datenschutz herumkommen. Alle am Mietverhältnis Beteiligten sollten daher entsprechende Prozesse schaffen, um die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten zu können und so das Risiko von Bußgeldern zu reduzieren.

Unsere Experten für Miet-, IT- und Datenschutzrecht begleiten Sie gerne auf dem Weg zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in Ihrer vermieteten Immobilie.

## Kontakt für weitere Informationen



Sabine Schmitt  
Rechtsanwältin, Zertifizierte  
Datenschutzbeauftragte (TÜV Süd)  
T +49 911 9193 3710  
E [sabine.schmitt@roedl.com](mailto:sabine.schmitt@roedl.com)

## Veranstaltungshinweise



**REG-IS**<sup>®</sup>  
Regelwerks-Informationssystem

### REG-IS Tag u. a. mit:

- Anwendung & Handhabung unseres Regelwerks-Informationssystems
- Vorstellung neuer Funktionalitäten
- Kopplungsmöglichkeiten mit CAFM-Systemen
- Erfahrungs-/Praxisberichte

Nutzen Sie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches sowie die Diskussion Ihrer individuellen Fragen. Die Teilnahme ist kostenfrei.



### Termin & Ort:

26. September 2023 in Nürnberg oder online  
Rödl & Partner | Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

**ESPERANTO**

**CAFM-Messe 2023**

ME SSE & KONGRESS - Digitalisierung im FM

19./20. Juni 2023 Jetzt anmelden

Esperanto Kongress- & Kulturzentrum Fulda

WIR SIND ALS AUSSTELLER MIT REG-IS DABEI!

## Unsere **Inhouse-Schulungen** – die perfekte Kombination aus rechtlicher und technischer Expertise

**AUCH ALS WEBINAR MÖGLICH!**

### Unsere Themen

- Betreiberverantwortung
- Ausschreibung von Facility Management Leistungen
- Einführung in das Arbeitsschutzmanagement
- Grundlagen zur Gestaltung von Bau- und Architektenverträgen
- Der rechtssichere Gewerberaummietvertrag
- Vertragsgestaltung im Facility Management
- Betriebskostenabrechnung kompakt



### Ihre Vorteile

- ✓ Vorbereitung der Schulungsinhalte abgestimmt auf Ihre spezifischen Fragestellungen
- ✓ Durchführung der Schulung in Ihren Räumen
- ✓ Bereitstellung des Foliensatzes als Kopiervorlage
- ✓ Beantwortung von Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während bzw. im Nachgang der Schulung
- ✓ Teilnehmerzertifikate als Schulungsnachweis

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein unverbindliches, individuelles Angebot.

### Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer  
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften  
T +49 911 9193 3502  
E [peggy.kretschmer@roedl.com](mailto:peggy.kretschmer@roedl.com)

# Rödl & Partner

## Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg  
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0  
Fax: +49 911 9193 1900  
E-Mail: [info@roedl.de](mailto:info@roedl.de)  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



### PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

[www.pefc.de](http://www.pefc.de)